

Gebührensatzung für das Waldschwimmbad der Gemeinde Trappenkamp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.04.2016 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Waldschwimmbades der Gemeinde Trappenkamp ist eine Benutzungsgebühr durch Erwerb einer Einzelkarte oder einer Saisonkarte bzw. eines Ferienschwimmpasses zu entrichten. Benutzer des Bades müssen diese mitführen und auf Verlangen den dazu berechtigten Personen vorweisen.
- (2) Karten für Kinder und Jugendliche werden nur an Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ausgegeben. Für Kinder unter drei Jahren ist kein Eintrittsgeld zu zahlen.
- (3) Die Benutzung der Warmwasserduschen sowie der Strandkörbe ist gebührenpflichtig.

§2 Einzelkarten

- (1) Einzelkarten gelten nur am Tag des Erwerbs und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Freibades. Sie sind beim Betreten des Geländes an dem im Eingangsbereich aufgestellten Automaten zu lösen.
- (2) Als Eintrittskarten gelten:
 - a) Einzelkarten für Erwachsene,
 - b) Einzelkarten für Erwachsene „Last Minute“,
 - c) Einzelkarten für Kinder und Jugendliche,
 - d) Einzelkarten für Kinder und Jugendliche „Last Minute“.
- (3) Verloren gegangene Eintrittskarten müssen nachgelöst werden. Für nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (4) „Last Minute“-Karten gelten nur für den Zeitraum von einer Stunde bis zur offiziellen Schließzeit.

§ 3 Dauerkarten

- (1) Dauerkarten sind
- a) Saisonkarten für Erwachsene,
 - b) Saisonkarten für Erwachsene ab 60 Jahren,
 - c) Saisonkarten für Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten,
 - d) Saisonkarten für Familien,
 - e) Ferienschwimmpässe für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren.
- (4) Dauerkarten sind direkt bei den Gemeindewerken zu erwerben. Sie berechtigen zur derzeitigen Benutzung des Freibades während der Öffnungszeiten und sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- (5) Saisonkarten gelten für die Saison, für die sie ausgestellt sind.
- (6) Saisonkarten für Familien gelten für Paare oder Einzelpersonen mit ihren eigenen Kindern, unabhängig von der Kinderzahl.
- (7) Ferienschwimmpässe gelten während der jeweiligen Schleswig-Holsteinischen Schulsommerferien.

§ 4 Gebühren

Die Benutzungsgebühren betragen für

- | | |
|--|------------|
| a) eine Einzelkarte für Erwachsene | 2,00 Euro |
| b) eine Einzelkarte für Erwachsene „Last Minute“ | 1,00 Euro |
| c) eine Einzelkarte für Kinder und Jugendliche | 1,00 Euro |
| d) eine Einzelkarte für Kinder und Jugendliche „Last Minute“ | 0,50 Euro |
| | |
| e) eine Saisonkarte für Erwachsene | 50,00 Euro |
| f) eine Saisonkarte für Erwachsene ab 60 Jahren | 40,00 Euro |
| g) eine Saisonkarte für Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten | 20,00 Euro |
| h) eine Saisonkarte für Familien | 80,00 Euro |
| | |
| i) einen Ferienschwimmpass für Kinder und Jugendliche | 10,00 Euro |
| | |
| j) eine Benutzung der Warmwasserdusche | 0,25 Euro |
| k) eine Benutzung eines Strandkorbs | 1,50 Euro |

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Waldschwimmbad der Gemeinde Trappenkamp vom 04.03.2005 außer Kraft.

Trappenkamp, den 30.04.2016

Harald Krille
(Bürgermeister)